

Benutzungsordnung für die Grillhütte in Büdingen-Vonhausen, Mittelgründauer Weg

Allgemeines

Zur Grillhütte gehören ein überdachter Grill, eine überdachte Hütte, ein angrenzender Spielplatz sowie eine Toilettenanlage. Eine Nutzung der Anlage bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Büdingen, vertreten durch den Außenstellenleiter. Mit dem Nutzer wird eine Nutzungsvereinbarung geschlossen. Mit dieser erkennt der Nutzer die Benutzungs- und Gebührenordnung an. Schlüsselempfang und –rückgabe sowie Abnahme der Anlage sind mit dem Außenstellenleiter vor der Nutzung zu vereinbaren.

Keiner Genehmigung bedarf die Nutzung des Spielplatzes sowie kurzzeitige Aufenthalte z.B. zum Verweilen bei Wanderungen etc.

Grundsätzlich kann die Anlage jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine gewerbliche Nutzung für Auswärtige ist ausgeschlossen.

Nutzer aus dem Stadtteil Vonhausen haben Vorrang gegenüber auswärtigen Nutzern.

Die Nutzung kann im Einzelfall versagt werden. Dies gilt insbesondere, wenn eine Gefahr oder Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist.

Die Nutzung der Anlage ist ganzjährig möglich. Allerdings hat der Nutzer in den Frostmonaten (November bis Mai) den Preis für das Frostschutzmittel zu tragen, welches dann erneut in die Anlage eingebracht werden muss.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

Benutzungsgebühren

Die Nutzung der Anlage ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der gültigen Gebührenordnung (Anlage 1). Unabhängig der Nutzung ist eine Kautionshöhe von 100 Euro (i.W. einhundert Euro) zu entrichten. Im Bedarfsfall und unter Angabe der Gründe obliegt es dem Außenstellenleiter eine höhere Kautionshöhe einzufordern. Die Kautionshöhe ist bei Abschluss der Mietvereinbarung zu entrichten.

Die Nutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Nutzer innerhalb einer Frist von weniger als 8 Tagen ohne triftigen Grund von der Nutzungsvereinbarung zurücktritt.

Die Strom- und Wasserkosten werden mit einer Pauschale von 10 Euro berechnet.

Die Gebührensätze gelten jeweils für einen Nutzungstag, wenn die Anlage bis spätestens 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages geräumt wird.

Die Gebühren sind nach Abnahme durch den Außenstellenleiter zu entrichten.

Haftung

Die Nutzung der gesamten Anlage erfolgt ausschließlich auf die Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Nutzung die Haftung der Stadt Büdingen als Grundstückseigentümer für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, der Stadt Büdingen im Voraus von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Ausgenommen sind Schadensersatzansprüche nach § 836 I BGB.

Der Nutzer haftet andererseits für alle Schäden die nachweislich im Zusammenhang mit der Veranstaltung an der Anlage und an den darauf befindlichen Gebäuden und Spielgeräten entstanden sind. Er verpflichtet sich die entstandenen Schäden spätestens am nächsten Werktag zu melden und in Absprache mit dem Außenstellenleiter innerhalb von 8 Tagen zu beseitigen. Anderenfalls kann eine Ersatzvornahme zu Lasten des Nutzers erfolgen. Hierzu kann auch die hinterlegte Kautions einbehalten werden.

Es obliegt dem Ermessen des Außenstellenleiters einen Versicherungsnachweis bei größeren Veranstaltungen einzufordern.

Besondere Vorschriften und Hinweise zur Nutzung

Die derzeit gültige Corona-Schutzverordnung ist einzuhalten.

Die Anlage ist pfleglich zu behandeln und nach der Nutzung in einem ordentlichen, sauberen Zustand zu verlassen. Hierzu zählen auch eine Feuchtwischreinigung der Toiletten sowie eine Reinigung der Grillstätte. Die Reinigung der Toilette erfolgt durch den Mieter. Toiletten- und Handtuchpapier werden gestellt. Wenn der Nutzer diese Verpflichtung nicht erfüllt, ist die Stadt Büdingen berechtigt, Grill und Toilette auf Kosten des Nutzers selbst zu säubern oder durch Dritte säubern zu lassen.

Arbeiten an der Anlage sind ausschließlich nur vom Außenstellenleiter zu beauftragen.

Anfallender Müll ist einzusammeln und ordnungsgemäß durch den Mieter zu entsorgen. Wenn der Nutzer diese Verpflichtung nicht erfüllt, ist die Stadt Büdingen berechtigt, den Platz auf Kosten des Nutzers selbst zu säubern oder durch Dritte säubern zu lassen.

Der Wirtschaftsweg bis zur Grillhütte darf nur von besonders zugelassenen Versorgungsfahrzeugen befahren werden. Fahrer, die widerrechtlich den Wirtschaftsweg zur Grillhütte befahren, müssen mit einem Bußgeldbescheid rechnen. Gehbehinderte Personen können mit dem Versorgungsfahrzeug fahren. Dem Außenstellenleiter sind die Namen dieser Personen mitzuteilen. Bei dem Fahrzeugverkehr zur Grillhütte ist auf den Fußgängerverkehr sowie den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr Rücksicht zu nehmen.

Die Versorgungsfahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen bis auf den Vorplatz der Grillhütte fahren. Ansonsten hat der Zugang zur Grillhütte über den Fußweg zu erfolgen. Die Versorgungsfahrzeuge sind auf der vorgesehenen Parkfläche unterhalb der Seilbahn abzustellen. Die Straße ist freizuhalten.

Das Anbringen von Dekoration in und an der Grillhütte ist nur an vorhandene Haken erlaubt. Es dürfen keine Nägel, Reizzwecken oder ähnliches eingeschlagen oder angebracht werden.

Musikalische Unterhaltung darf nur in der Grillhütte erfolgen. Die Lautstärke von Musikanlagen- und Instrumenten ist so zu bemessen, dass die Bewohner des Stadtteils durch den Lärm nicht belästigt werden (Zimmerlautstärke). Musikaufführungen sind grundsätzlich auf 1.00 Uhr begrenzt. Der Nutzer ist verpflichtet, Musikaufführungen während seiner Veranstaltung ordnungsgemäß der GEMA anzuzeigen. Er stellt die Stadt Bidingen von Haftungsansprüchen der GEMA frei.

Die Benutzer haben ordnungs-, gesundheits- und feuerpolizeiliche Vorschriften sowie das Jugendschutzgesetz zu beachten und die nach Rechtsvorschriften notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Der Benutzer verpflichtet sich auf die Ausgabe von sog. „Alkopops“ zu verzichten. Sogenannte „Flatrate-Partys“ (kommerzielle Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ohne Begrenzung der Menge zu einem Pauschalpreis ausgedient werden) sind untersagt.

Die Grillstätte ist während der Benutzung zu überwachen, so dass keine Brandgefahr für die Grillhütte oder die Gebäude besteht. Offenes Feuer außerhalb der Grillstelle ist verboten. Das Grillen kann bei großer Trockenheit vom Außenstellenleiter untersagt werden.

Für evtl. notwendige ordnungsrechtliche Genehmigungen (Schankerlaubnis etc.) hat der Nutzer selbst Sorge zu tragen.

Den Anweisungen des Außenstellenleiters als städtischen Beauftragten ist Folge zu leisten. Die schriftliche Vereinbarung ist während der Nutzungsdauer mitzuführen und auf Verlangen dem Beauftragten der Stadt Bidingen vorzulegen.

Bei Verstößen gegen die vorstehende Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung kann die Kautions ganz oder teilweise einbehalten werden. Darüber hinaus können Nutzer von einer künftigen Nutzung ausgeschlossen werden.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht Bidingen zuständig. Nebenabreden binden beide Vertragspartner nur, wenn sie schriftlich vereinbart und dem Vertrag beigelegt sind.